

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

Paritätische Dienste gGmbH

Außer der Schleifmühle 55 - 61, 28203 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 SGB XII

geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Hilfen nach § 61 SGB XII, durch die eine umfassende Versorgungssicherheit für schwerbehinderte Personen in der eigenen Häuslichkeit und damit ein so weit wie möglich selbstbestimmtes Leben ermöglicht wird. Somit kann eine erforderliche Unterbringung in einer vollstationären Einrichtung vermieden werden.

1.2 Die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs.1 SGB XII (BremLRV SGB XII) in seiner derzeit gültigen Fassung finden Anwendung.

2. Leistung

2.1 Die Gesellschaft bietet unter der Bezeichnung „**Akzent-Pflegezentrale**“ eine **Rund-um-die-Uhr-Versorgungssicherheit** für zunächst 40 schwer- und schwerstpflegebedürftige (Pflegegrade III - V) körperbehinderte Erwachsene, die häusliche Pflege nach § 36 SGB XI im Rahmen des Service-Wohnens an folgenden Orten erhalten:

- Haus im Viertel
- Haus Kattenturm
- Haus Weidedamm

Hierzu wird ein Bereitschaftsdienst mit der erforderlichen Personalausstattung vor Ort organisiert, der ergänzend zu den planmäßig durch einen Pflegedienst erbrachten Leistungen der häuslichen Pflege nach SGB XI bei spontan auftretenden Bedarfen im betreuenden und pflegerischen Sinne unverzüglich Hilfe leistet.

2.2 Schwer- und schwerstpflegebedürftige Personen, die im unmittelbar erreichbaren Umfeld in ihrer eigenen Wohnung leben, können von der „Akzent-Pflegezentrale“ zusätzlich betreut werden. Sollte eine solche Erweiterung mehr als 5 % bezogen auf die 40 Plätze betragen, ist das Entgelt nach § 3 neu zu verhandeln.

3. Kostenhöhe und Anspruch

3.1 Das mit dem Sozialhilfeträger abrechnungsfähige Pauschalentgelt beträgt je schwerstbehinderten Pflegebedürftigen pro Monat

Euro 719,57

Bei nicht vollen Leistungsmonaten zu Beginn oder bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist das Entgelt pro nicht in Anspruch genommenen Tag um ein Dreißigstel zu mindern.

3.2 Voraussetzung für die Abrechnung der vereinbarten Entgelte ist die entsprechende Kostenübernahmeerklärung des zuständigen Trägers der Sozialhilfe (Amt für Soziale Dienste).

4. Vereinbarungszeitraum

4.1 Die Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem **01.01.2024** für eine unbestimmte Dauer, die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate (31.12.2024).

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

4.3 Bei Neu-Abschluss des Tarifvertrag Pflege in Bremen (TV PflIB) kann diese Vereinbarung zum Ende des Monats, in dem der Neu-Abschluss erzielt wurde, von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung der Personalkosten gekündigt werden. Aufgrund des Tarifabschlusses veränderte Personalkosten sind mit geeigneten Nachweisen zu belegen. Ist ein pauschalierter Satz zur Steigerung der Personalkosten mit den Verbänden der Leistungserbringer geeint, kann dieser einvernehmlich ohne Nachweise zur Anwendung kommen.

5. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB IX (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zu übermitteln.

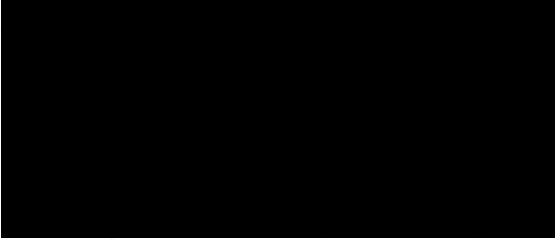
6. Sonstiges:

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.“

Geschlossen: Bremen, im November 2023

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**



.....
el)